

FOSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 5300 4B onn

> Herr Gustav Wall - nur per E-Mail -@sprechrun.de

HAUS ANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn Friedrichstraße 50, 10117 Berlin VERBINDUNGSBÜRO

> (0228)TELEFON TELEFAX (0228) 997799-550 @bfdi.bund.de

BEARBEITET VON INTERNET | www.informationsfreiheit.bund.de

ратим Bonn, 28.01.2016 GESCHÄFTSZ. IX-725/002 II#0181

> Bitte gebein Sie das vorsitehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

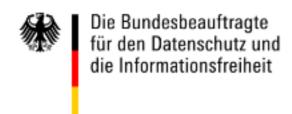
BETREFF WG: Nachtrag-2: Vermittlung bei Anfrage "Qualitätsstandards bei der Vergabe, Erstellung von Gutachten sowie beim Umgang mit Gutachtenergebnissen " [#11076]

BEZUG Ihre Anfrage zuletzt mit Mail vom 8. September 2015

Sehr geehrter Herr Wall,

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit der Sie sich nach Dokumenten erkundigen, in denen Sie nachschlagen können, welche Kriterien ∨on den Bundesbehörden angewendet werden, um zu beurteilen, ob eine E-Mail-Adresse als "persönliche E-Mail-Adresse gewertet werden" kann.

Der BfDI liegen solche Dokumente leider nicht vor, bzw. es besteht hier keine Kenntnis von einer Veröffentlichung solcher Dokumente. Von Seiten der BfDl wird die Auffassung vertreten, dass die Übersendung einfacher Auskünfte auch an automatisch generierte E-Mail-Adresse erfolgen kann, wie dies z.B. bei der Plattform frag-denstaat.de der Fall ist. Soweit bei der Bearbeitung eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) jedoch die Erhebung von Gebühren in Frage kommt bzw. die Frage der wirksamen Bekanntgabe eines Verwaltungsakts eine Rolle spielt, wird



serre 2 von 2 die Anforderung einer anderweitigen E-Mail-Adresse grundsätzlich nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.